BPW SWITZERLAND
Business & Professional Women
CLUB LUZERN

Clubstatuten BPW Club Luzern

Art 1 Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen «BPW Switzerland, Club Luzern» (in der Folge kurz «Club» genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Der Club ist Mitglied von «BPW Switzerland ± Swiss Federation of Business and Professional Women».

Der Name BPW ist als Marke geschützt.

Der Sitz des Clubs befindet sich in Luzern.

Art 2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung und Unterstützung berufstätiger Frauen in beruflichen, kulturellen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere durch:

a) Förderung des lokalen, nationalen und internationalen Netzwerkes

b) Mentoring und weitere Projekte

c) Förderung des Austausches und des gegenseitigen Verständnisses zwischen möglichst vielen Berufsgattungen und Generationen

d) Aufbau und Pflege freundschaftlicher Beziehungen

Der Club beteiligt sich aktiv an der Verwirklichung des Zwecks von BPW Switzerland und kann mit weiteren Organisationen mit ähnlichem Zweck zusammenarbeiten.

Der Club ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art 3 Mitglieder

Der Club hat die folgenden Mitgliederkategorien:

a) Persönliche Clubmitglieder

b) Firmenmitglieder

c) Kollektivmitglieder

Art 4 Persönliche Clubmitglieder

Als persönliche Clubmitglieder werden Frauen aufgenommen, die sich für den Zweck des Clubs einsetzen und

4.1. in der Privatwirtschaft oder für die öffentliche Hand eine verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben oder in anderer Weise mit ihrer Berufstätigkeit oder ihren karitativen, politischen, kulturellen Aktivitäten eine bedeutende Stellung innehaben, oder

4.2. sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung im Hinblick auf eine Tätigkeit gemäss Ziff. 4.1 befinden, oder

4.3. eine Tätigkeit gemäss Ziff. 4.1. ausgeübt haben, aber vorübergehend nicht im Berufsleben stehen.

Alle persönlichen Clubmitglieder bis zum Alter von 35 Jahren gehören automatisch zu den Young BPW. Die Zugehörigkeit zu den Young BPW endet am 31. Dezember jenes Jahres, in welchem das persönliche Clubmitglied das 35. Altersjahr erreicht hat (analog BPW International).

Persönlichen Clubmitgliedern, die keine Tätigkeit gemäss Ziff. 4.1. mehr ausüben oder die sich zusätzlich engagieren möchten, steht die Gruppe „BPW 60+“ zur Verfügung.

Mehrfachmitgliedschaften sind möglich. Frauen, die bereits Mitglied eines BPW Clubs sind, werden ohne weitere Formalitäten in den Club aufgenommen.

Art 5 Pflichten des persönlichen Clubmitgliedes

Jedes persönliche Clubmitglied hat bei Aufnahme eine einmalige Eintrittsgebühr sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Jedes persönliche Clubmitglied hat sich dem Club seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend während der Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen, sei es in Projektarbeiten oder im Vorstand. Diese Pflicht kann nach zweijähriger Mitgliedschaft vom Vorstand eingefordert werden.

Nach Möglichkeit soll jedes persönliche Clubmitglied innerhalb der ersten zwei Jahre an mindestens einem nationalen oder internationalen Anlass teilnehmen.

Art 6 Firmenmitglieder

6.1 Aufnahmebedingungen

Als Firmenmitglieder können in der Schweiz tätige Unternehmen aufgenommen werden, welche sich zu den Zielen des BPW Clubs bekennen, in ihrer Unternehmenspolitik und -kultur die Gleichstellung und Förderung von Frauen umsetzen und ihren Kader- und Nachwuchsfrauen den Zugang zum BPW-Netzwerk ermöglichen wollen.

Firmenmitglieder werden vom Vorstand anhand der Anzahl ihrer Mitarbeiterinnen einem Mitgliederprogramm zugeordnet. Der Vorstand regelt die Einzelheiten im Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder.

6.2 Rechte und Pflichten der Firmenmitglieder

Die Firmenmitglieder haben Zugang zum Netzwerk des BPW Clubs Luzern für ihre Kader- und Nachwuchsfrauen (Firmen-Interessentinnen).

Die Firmenmitglieder sind aktiv um Gleichstellung ihrer Mitarbeiterinnen im Geschäftsalltag bestrebt. Insbesondere entlöhnen sie ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit gleichem Lohn für gleiche Arbeit, sie gewähren ihnen gleiche Aufstiegschancen und beteiligen sie auf allen Entscheidungsebenen.

Die Firmenmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag nach dem ihnen zugewiesenen Mitgliederprogramm. Der Vorstand regelt die Einzelheiten im Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder.

Art 7 Kollektivmitglieder

7.1 Aufnahmebedingungen in den Club

Als Kollektivmitglieder können in der Schweiz aktive Organisationen mit nicht wirtschaftlichem Zweck aufgenommen werden, welche vergleichbare Ziele wie der BPW Club verfolgen, die in dieser Hinsicht den BPW Club unterstützen und/oder mit dem BPW Club zusammenarbeiten möchten.

7.2 Rechte und Pflichten der Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitglieder können sich gemäss Absprache an Veranstaltungen und Projekten des Clubs beteiligen.

Die Kollektivmitglieder unterstützen den Club in seinem Bestreben um Frauenförderung und Gleichstellung und arbeiten mit ihm projektbezogen zusammen.

Die Rechte und Pflichten der Kollektivmitglieder regelt der Vorstand im Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder.

Art 8 Interessentinnen

Interessentinnen, die die Anforderungen gemäss Art. 4 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ablehnen.

Jede neue Interessentin hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Einzelheiten sowie das Aufnahmeverfahren werden im Interessentinnen-Reglement geregelt.

Art 9 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich durch Brief oder E-Mail an die Präsidentin erfolgen.

Art 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, gegen das Datenschutzreglement von BPW Switzerland verstossen oder die Interessen des Clubs verletzen, können durch Vorstandsbeschluss jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied begründet und eingeschrieben per Post zugestellt werden. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung darf das ausgeschlossene Mitglied weder an Clubanlässen noch an Anlässen von BPW Switzerland teilnehmen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich durch Brief oder E-Mail an die Präsidentin zu richten. Er wird an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt und entschieden. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art 11 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen sowie auf Rückzahlung des bereits geleisteten jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art 12 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid des Vorstandes. Sie endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds oder dem Tod eines persönlichen Clubmitglieds bzw. der Auflösung oder dem Konkurs eines Firmen- oder Kollektivmitglieds.

Art 13 Organe

Die Organe des Clubs sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind der Präsidentin spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief oder E-Mail einzureichen.

Die Einladung an die Mitglieder hat unter Angabe aller zu behandelnden Geschäften, inkl. Jahresrechnung, Budget sowie wichtiger Abstimmungsunterlagen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief oder E-Mail zu erfolgen.

An der Mitgliederversammlung können nur ordentlich traktandierte Geschäfte behandelt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich per Brief oder E-Mail beantragt wird. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattfinden.

Art 15 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichtes
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstands
e) Genehmigung des Budgets
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie die Beschlussfassung über eventuelle ausserordentliche Beitragsleistungen der persönlichen Clubmitglieder
g) Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
h) Beschlüsse über den Anschluss an Organisationen mit ähnlichem Zweck
i) Behandlung von Rekursen
j) Einrichtung und Auflösung einer Geschäftsstelle
k) Auflösung des Vereins
l) Behandlung von und Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

Art 16 Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind die persönlichen Mitglieder. Firmen- und Kollektivmitglieder haben ein Antrags-, aber kein Stimmrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst.

Wahlen und Beschlüsse kommen mit einfachem Mehr der anwesenden persönlichen Clubmitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Änderungen der Clubstatuten müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden persönlichen Clubmitglieder angenommen werden.

Für die Auflösung des Clubs bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden persönlichen Clubmitglieder.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer der Präsidentin beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer scheidet sie aus dem Vorstand.

Niemand kann dem Vorstand länger als acht aufeinander folgende Jahre angehören.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Er führt die laufenden Geschäfte. Sofern nicht der Kompetenz der Mitgliederversammlung vorbehalten, erlässt der Vorstand Reglemente und fasst Beschlüsse.

Der Vorstand hat für nicht budgetierte Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 5'000 pro Jahr. Nicht budgetierte Ausgaben, welche in der Summe CHF 5'000 übersteigen, müssen der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Kommissionen bilden.

Art 18 Delegierte

Der Vorstand bestimmt die Delegierten gemäss Statuten von BPW Switzerland.

Die Ersatzdelegierten vertreten die Delegierten im Falle ihrer Verhinderung an der Delegiertenversammlung von BPW Switzerland.

Art 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Mit der Revision kann auch eine juristische Person betraut werden. Sie wird ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art 20 Finanzen

Die Einnahmen des Clubs bestehen insbesondere aus:

a) Mitgliederbeiträgen

b) Aufnahmegebühren

c) freiwilligen Beiträgen

d) Erträgen aus dem Clubvermögen

e) Erträgen aus Produkten und Werbung

Art 21 Mitgliederbeiträge der persönlichen Clubmitglieder

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt, davon werden insbesondere auch die Beiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International bezahlt.

Bei Mehrfachmitgliedschaften werden die Jahresbeiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International für diejenigen Mitglieder geleistet, deren Erstclub der Club Luzern ist.

Die Einzelheiten betreffend Mitgliederbeiträgen von Firmenmitgliedern und Kollektivmitgliedern werden vom Vorstand im Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder geregelt.

Art 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art 24 Datenschutz

Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie das Datenschutzreglement von BPW Switzerland.

Art 25 Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Clubs muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die über die Verwendung des Clubvermögens mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden persönlichen Clubmitglieder bestimmt.

Art 26 Weitere Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60ff., die Statuten von BPW Switzerland sowie die Clubreglemente.

Art 27 Inkraftsetzung

An der Mitgliederversammlung vom 28.03.2023 in Luzern wurden diese Clubstatuten revidiert. Sie ersetzen diejenigen vom 27. März 2012.

Die Präsidentin
Vera Bender

Die Protokollführerin
Vorname Nachname